



Team K
Gruppo consiliare | Ratsfraktion
Comune di Bolzano | Gemeinde Bozen

bolzano.bozen@team-k.eu
www.team-k.eu/bolzano

An den
Präsidenten des Gemeinderates

An den
Bürgermeister der Stadt Bozen

Bozen, 31.03.2023

BESCHLUSSANTRAG Nr. 09/2023
Meldeamtliche Registrierung von Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern

Prämisse:

- In der italienischen Rechtsordnung ist der "status filiationis" ein konstitutives Element der persönlichen Identität, das durch Artikel 2 der Verfassung geschützt wird. Seit langem wird die Auffassung vertreten, dass sich der Anwendungsbereich und damit die verfassungsrechtliche Anerkennung und der Schutz von Artikel 2 der Verfassung auch auf die faktischen Familien und die aus Personen gleichen Geschlechts bestehenden Familien erstrecken.
- Die Fortentwicklung des Rechtssystems hat, ausgehend vom traditionellen Familienbegriff, schrittweise die rechtliche Bedeutung der sozialen Elternschaft anerkannt, wenn diese nicht mit der biologischen Elternschaft übereinstimmt (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 272 von 2017), wobei berücksichtigt wurde, dass "die Tatsache der genetischen Abstammung kein wesentliches Erfordernis für die Familie selbst darstellt." (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 162 vom Jahr 2014)
- Im italienischen Rechtssystem ist die Anwendung von Techniken der medizinisch unterstützten Fortpflanzung durch gleichgeschlechtliche Paare zwar durch das Gesetz Nr. 40/2004 zur Regelung des einschlägigen Bereichs ausgeschlossen, doch gibt es noch immer kein ausdrückliches Verbot der Anerkennung von Eintragungsakten für Kinder, die durch im Ausland angewandte Techniken geboren wurden.
- Artikel 9 des vorgenannten Gesetzes, der die Zustimmung zur Elternschaft und die Übernahme der daraus resultierenden Verantwortung in einer für das Kind geeigneten sozialen Einheit aufwertet, "zeigt den Willen, die Interessen des Kindes zu schützen", indem er "die Festigung der affektiven, relationalen und sozialen Eigenidentität des Kindes sicherstellt, woraus sich das Interesse an der Aufrechterhaltung der erworbenen elterlichen Bindung ableitet, auch wenn diese mit der biologischen Realität der Fortpflanzung kollidiert." (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 127 von 2020)
- Auch auf der Ebene des EU-Rechts heißt es in Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass "bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss".
- Im Rahmen des internationalen Rechts sieht die UN-Erklärung der Rechte des Kindes aus dem Jahr 1959 (Grundsatz 2) vor, dass das "Wohl des Kindes" ("*best interests of*

the child") bei der Verabschiedung von Gesetzen und bei allen Maßnahmen, die die Stellung des Kindes betreffen, stets vorrangig zu berücksichtigen ist ("*paramount consideration*").

- Auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989 in New York verabschiedet und am 2. September 1990 in Kraft getreten ist und das wichtigste und umfassendste internationale normative Instrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes darstellt, wird in Artikel 3 Absatz 1 die vorrangige Berücksichtigung ("*primary consideration*") der Interessen des Kindes erwähnt. Die Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes haben die Pflicht (Art. 9 Abs. 1), diese Rechte zu verwirklichen und die Stabilität der Bindungen und Beziehungen des Kindes zu allen Personen zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 3), zu denen das Kind eine enge persönliche Beziehung hatte, auch wenn keine biologische Bindung besteht ("*persons, with whom the child has had strong personal relationships*"). (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangige Erwägung (Art. 3, Abs. 1), angenommen vom Ausschuss für die Rechte des Kindes am 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14).
- Bei der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat sich der italienische Staat verpflichtet, "alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind wirksam vor jeder Form von Diskriminierung oder Sanktionen geschützt wird, die durch die soziale Stellung, die Tätigkeiten, die Meinungen oder die Überzeugungen seiner Eltern, gesetzlichen Vertreter und Familienangehörigen begründet sind", und bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, "das vorrangige Wohl des Kindes" zu berücksichtigen (Gesetz Nr. 176 vom 27. Mai 1991, Artikel 2 und 3).
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt das Recht auf stabile emotionale Beziehungen zu einer Person, die unabhängig von der biologischen Bindung in der Praxis eine elterliche Funktion ausgeübt hat, indem sie sich über einen ausreichend langen Zeitraum um das Kind gekümmert hat, auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestützt (EGMR, Sektion Eins, Urteil vom 16. Juli 2015, Nazarenko gegen Russland, Randnummer 66).

Weitere Hintergrundinformationen und Erwägungen:

- Die Übermittlung von im Ausland ausgestellten Urkunden zur Umschreibung in den Personenstandsregistern ist gemäß Artikel 17 des DPR Nr. 396 aus dem Jahr 2000 ein obligatorisches Verfahren, bei dem die StandesbeamtenInnen keinen Ermessensspielraum haben. Gemäß Artikel 236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Geburtsurkunde ein geeignetes Instrument, um den Besitz eines Status, in diesem Fall jenen einer Tochter bzw. eines Sohnes, nachzuweisen, der dann vom Standesbeamten, der es unterlässt, beide Elternteile umzuschreiben, vorsätzlich verfälscht wird, da es sich um eine Statusveränderung und eine materielle Unwahrheit handelt.
- In den Urteilen 32 und 33 aus dem Jahr 2021 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass das italienische Rechtssystem in Bezug auf den Schutz der Interessen des Kindes eine schwerwiegende Lücke aufweist: Es ist zwar nicht verboten, aber auch nicht in ausdrücklicher Form möglich, die affektiven Beziehungen eines Kindes, das infolge von medizinisch unterstützten Fortpflanzungstechniken geboren wurde, die im Ausland von einem gleichgeschlechtlichen Paar praktiziert wurden, anzuerkennen. Diese Kinder würden daher Gefahr laufen, in die Kategorie der "nicht anerkannten Kinder" zu fallen und infolgedessen eine ungerechtfertigte Einschränkung ihrer Rechte gegenüber den beiden Personen zu erleiden, die die Verantwortung für die Zeugung übernommen haben, darunter beispielsweise die Rechte auf Unterhalt, auf Erziehung und auf Ausbildung, aber auch das Erbrecht,

insbesondere im Falle der Nichteinhaltung vertraglicher Abkommen und der Krise des Paares.

- In denselben oben genannten Urteilen hat das Verfassungsgericht eine deutliche Warnung an die Gesetzgebenden gerichtet, indem es klarstellte, dass sie "in Ausübung ihres Ermessens die bestehende Regelungslücke angesichts der Wahrung der unabdingbaren Rechte der Minderjährigen so schnell wie möglich schließen müssen" und zu dem Schluss kam, dass "das Andauern der gesetzgeberischen Untätigkeit nicht länger hingenommen werden kann, so gravierend ist die Lücke in Bezug auf den primären Schutz des Kindeswohls".
- Bereits in der 18. Legislaturperiode wurden in der Abgeordnetenversammlung Gesetzesentwürfe eingebracht, die darauf abzielen, die vom Verfassungsgericht in den oben genannten Urteilen 32 und 33 aus dem Jahr 2021 ausgesprochene Anmahnung zu befolgen, darunter ein von Riccardo Magi unterzeichneter Vorschlag, der in der laufenden Legislaturperiode erneut eingebracht wurde (A.C. 70). Dieser Vorschlag, mit dem das Gesetz Nr. 40 vom 19. Februar 2004 im Hinblick auf die Rechtsstellung von Kindern, die durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung geboren wurden, geändert würde, ohne die Voraussetzungen oder Bedingungen für den Zugang zu medizinisch unterstützten Fortpflanzungstechniken in Italien oder in Bezug auf die Leihmutterchaft anzutasten, garantiert lediglich das Interesse der/des Minderjährigen an der Kontinuität seines Status als Tochter/Sohn, und zwar auch dann, wenn sie/er infolge der Anwendung von Techniken geboren wird, die außerhalb der vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung der vorgesehenen Voraussetzungen praktiziert werden, unabhängig davon, ob dies unter Verstoß gegen die italienische Gesetzgebung oder rechtmäßig in einem ausländischen Land unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt ist.

**Vor diesem Hintergrund,
fordert der Gemeinderat den Bürgermeister und den Stadtrat auf,**

1. die standesamtliche Eintragung von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare vorzunehmen, auch im Lichte der Entwicklung des rechtlichen und normativen Rahmens, wobei beide Personen, die bewusst Verantwortung für die Fortpflanzung übernommen haben, als Eltern angegeben werden.;
2. das Parlament aufzufordern, die in der Einleitung genannten Gesetzesentwürfe zur Debatte zu bringen und auf jeden Fall die Gesetzgebung zu ändern, um der bestehenden Diskriminierung, die zu einer schwerwiegenden Verletzung der vorrangigen Rechte des Kindes führt, ein Ende zu setzen, entsprechend der Mahnung, die das Verfassungsgericht in den Urteilen 32 und 33 von 2021 ausgesprochen hat, sowie um die Gleichwertigkeit und die gleiche Würde aller Familien anzuerkennen.

Matthias Cologna (gez.)
Thomas Brancaglione (gez.)
Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bozen

Übersetzung: DT